



Verfügung Nr. 29/2016

vom 25. August 2016

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

in Sachen

1. P. _____,
St. _____ 46, B. _____,

Gesuchsteller

2. Ph. _____,
St. _____ 48, B. _____,

3. U. _____,
St. _____ 50, B. _____,

4. Th. _____,
St. _____ 52, B. _____,

5. R. _____
St. _____ 54, B. _____,

6. C. _____,
St. _____ 56, B. _____

alle vertreten durch:

Z. _____
St. _____ 54, B. _____

gegen

Post CH AG, Corporate Center,
Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Gesuchsgegnerin

betreffend

Standorte und Masse der Hausbriefkästen

I. Sachverhalt

1. Mit Gesuch vom 6. Oktober 2015 gelangten die Gesuchsteller 1 - 6, vertreten durch Z._____, an die eidgenössische Postkommission und beantragten eine Überprüfung der Standorte ihrer Hausbriefkästen auf den sechs Parzellen Grundbuch B._____ Nrn. 1431 - 1436 mit den geraden Hausnummern St._____ 46 - 56. Sie legten ihrem Gesuch ein Schreiben an die Post CH AG, Zustellstelle Grosswangen, vom 10. September 2015, eine private Plankopie (1:500) sowie sechs Fotos der Briefkastenstandorte bei. Zur Begründung ihres Antrags, die bisherigen Standorte seien beizubehalten, bringen sie im Wesentlichen vor, die engen Platzverhältnisse auf der Erschliessungsstrasse liessen keine anderen Standorte zu. Mit den jetzigen Standorten sei eine speditive, reibungslose Zustellung der Briefe und Pakete ihres Erachtens garantiert. Würden die Briefkästen indessen wie von der Post gefordert an den Fahrbahnrand versetzt, könnte der Postbote auf den Vorplätzen nicht mehr wenden und die Leerung der Briefkästen würde wesentlich erschwert.
2. Am 14. Oktober 2016 forderte das Fachsekretariat der PostCom Z._____ auf, eine schriftliche Vertretungsvollmacht der übrigen Liegenschaftseigentümer sowie die bisherige Korrespondenz mit der Post in dieser Angelegenheit einzureichen. Dieser Aufforderung kamen die Gesuchsteller am 16. Oktober 2015 nach.
3. Am 26. Oktober 2015 lud das Fachsekretariat die Post CH AG (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) zur schriftlichen Stellungnahme in dieser Angelegenheit bis zum 27. November 2015 ein.
4. Am 13. November 2015 teilte die Gesuchsgegnerin dem Fachsekretariat der PostCom mit, dass die Post die Hauszustellung während des laufenden Verfahrens weiter erbringe.
5. Mit Stellungnahme vom 26. November 2015 beantragte die Gesuchsgegnerin die Abweisung des Gesuchs und nahm zu den Vorbringen der Gesuchsteller wie folgt Stellung: Alle sechs Briefkästen entsprächen nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 der Postverordnung, da sie lediglich über mit Sickersverbundsteinen gepflasterte Vorplätze erreichbar und zwischen 3 - 4 Meter und 8 - 10 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt lägen. Der Briefkasten der Nr. 46 verfüge überdies über kein Ablagefach. Diese Zustellsituation führe zu einem beträchtlichen Mehraufwand bei der Post. Da die Post gemäss Art. 31 Abs. 2 Bst. c der Postverordnung nicht verpflichtet sei, die Hauszustellung zu erbringen, wenn die Briefkästen nicht konform seien, seien alle Gesuchsteller seitens der Post dreimal aufgefordert worden, ihre Hausbriefkästen an den Rand der Erschliessungsstrasse zu versetzen. Im dritten Schreiben sei ihnen die Einstellung der Hauszustellung angedroht worden, sofern sie dieser Forderung nicht nachkämen, und sie seien darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie sich für eine Überprüfung der Briefkastenstandorte an die PostCom wenden und den Erlass einer anfechtbaren Verfügung beantragen könnten.
6. Am 21. Dezember 2015 stellte das Fachsekretariat den Gesuchstellern die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 26. November 2015 zu und gab ihnen Gelegenheit, bis zum 25. Januar 2016 ihre schriftlichen Schlussbemerkungen einzureichen. Im Übrigen forderte es die Gesuchsteller auf, einen Grundbuchplan sowie die Grundbuchauszüge, aus denen die Fahrrechte sowie allfällige Freihalteflächen zum Wenden oder Parkieren von Fahrzeugen ersichtlich seien, oder einen Quartierplan einzureichen.
7. Am 23. Januar 2016 reichten die Gesuchsteller ihre Schlussbemerkungen ein und hielten an ihren Anträgen fest. Sie brachten ergänzend vor, auch bei Schnee sei die Zustellung von Postsendungen über die Vorplätze der Gesuchsteller ohne weiteres möglich. Sie reichten aufforderungsgemäss die Statuten der Strassengenossenschaft A._____, St. _____ 46 -56, vom April 2009, einen Dienstbarkeitsvertrag zwischen den Eigentümern der Parzellen Nrn. 1431 und 1432 betreffend Grenz- und Anbaurecht, die Grundbuchauszüge sowie ein Schreiben des Prä-

sidenten der Strassengenossenschaft A. _____ vom 12. Januar 2016 ein. Dieser hielt in seinem Schreiben fest, er beantrage eine Entscheidung mit Augenmass, da die Zustellsituation bisher nie zu Problemen geführt habe.

8. Am 28. Januar 2016 stellte das Fachsekretariat der PostCom der Gesuchsgegnerin die neuen Akten zu und lud sie ein, ihre Schlussbemerkungen bis zum 19. Februar 2016 einzureichen.
9. Am 9. Februar 2016 führte die Gesuchsgegnerin abschliessend aus, keiner der sechs Briefkästen befände sich an der Grundstücksgrenze. Auch wenn dies für die Gesuchsteller auf den ersten Blick nicht verständlich sein möge, sei in solchen Angelegenheiten eine Gesamtsicht für die ganze Schweiz einzunehmen, womit feststehe, dass jeder Briefkasten, der nicht direkt von der Strasse her bedient werden könne, zu einem höheren Zustellaufwand führe. Dieser Aufwand möge im Einzelnen gering sein, sei aber nach der geltenden Praxis auf vergleichbare Situationen in der ganzen Schweiz hochzurechnen und daher unverhältnismässig. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die von der Post vorgeschlagenen Standorte zusätzliche Hindernisse schaffen sollten, da diese privaten Flächen wegen Pflanzen oder Fahrradständer ohnehin nicht als Verkehrsfläche genutzt werden könnten.
10. Am 17. Februar 2016 schloss das Fachsekretariat der PostCom das Instruktionsverfahren ab.

II. Erwägungen

11. Die PostCom trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach dem Postgesetz und den Ausführungsbestimmungen in ihrer Zuständigkeit liegen (Art. 22 Abs. 1 Postgesetz vom 17. Dezember 2010 [PG, SR 783.0]). Sie beaufsichtigt gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Bst. e PG die Einhaltung des gesetzlichen Auftrags zur Grundversorgung, welche nach Art. 14 Abs. 3 PG auch die Hauszustellung umfasst. Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 76 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) in Streitigkeiten über die Pflicht zur Aufstellung eines Briefkastens (Art. 73) oder dessen Standort (Art. 74). Damit ist sie für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (Art. 1 Abs.1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).
12. Die Gesuchsteller sind als Liegenschaftseigentümer verpflichtet, für die Zustellung von Postsendungen auf ihre Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten einzurichten. Sie sind damit im vorliegenden Verfahren Parteien im Sinne von Art. 6 VwVG. Sie nehmen durch ihre gemeinsame Eingabe gleichartige Interessen wahr und sind im vorliegenden Verfahren rechtsgültig vertreten (Art. 11 Abs. 1 und 2 VwVG).
13. Da es sich um gleichartige Sachverhalte handelt, wird über die sechs Gesuche in einer einzigen Verfügung entschieden.
14. Gestützt auf Art. 14 Abs. 3 PG stellt die Post alle Postsendungen nach Absatz 1 an mindestens fünf Wochentagen und abonnierte Tageszeitungen an sechs Wochentagen zu. Sie ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG). Der Bundesrat hat gestützt auf die Delegation in Art. 10 PG die Bedingungen für Hausbriefkästen und Zustellanlagen am Domizil der Empfänger im 7. Kapitel der Postverordnung, Briefkästen und Briefkastenanlagen, geregelt. Gemäss diesen Bestimmungen muss der Eigentümer einer Liegenschaft für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Der Briefkasten besteht aus einem Brieffach mit einer Einwurfoffnung und einem Ablagefach. Die Mindestmasse sind im Anhang 1 der Postverordnung festgelegt (Art. 73 Abs. 2 VPG). Der Briefkasten ist an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen (Art. 74 Abs. 1 VPG).

15. Gemäss dem Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung sollen die Vorschriften über den Briefkastenstandort einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, und andererseits den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen. Die Standortvorgaben der Postverordnung sind somit das Ergebnis einer Interessensabwägung (vgl. Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung vom 29. August 2012, S. 32; Fundstelle: <http://www.postcom.admin.ch/de/publikationen/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>). So basiert Art. 74 Abs. 1 VPG auf der Annahme, dass der Zustellungsaufwand an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Hauszugang am geringsten ist. Bei dieser Interessenabwägung ist nicht nur dem Aufwand der Post für die Hauszustellung, sondern auch demjenigen der anderen Postdiensteanbieterinnen, die die Hauszustellung vornehmen, Rechnung zu tragen. Es ist indessen nicht zu berücksichtigen, mit welchem Zustellfahrzeug die Postdiensteanbieterinnen die Postsendungen zustellen (vgl. Verfügung Nr. 3/2016 der PostCom vom 28. Januar 2016, Erw. 13; Fundstelle: http://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation_verfuegungen.htm). Nach ständiger Praxis der PostCom und des Bundesverwaltungsgericht darf der Aufwand der Post, welcher gesamtschweizerisch durch abweichende Standorte von Hausbriefkästen entsteht, hochgerechnet werden. Massgebend ist somit nicht die zusätzlich zurückzulegende Strecke im Einzelfall, sondern der gesamte Mehraufwand der Post, hochgerechnet auf vergleichbare Fälle (vgl. Urteil A-6736/2011 vom 7. August 2012, E. 3.4; Verfügung der PostCom 15/2015 vom 25. Juni 2015, Erw. 9; a.a.O.).
16. Vorliegend ist zu beurteilen, ob die Briefkästen der sechs Gesuchsteller den Standortvorgaben der Postverordnung entsprechen. Der PostCom kommt bei der Überprüfung des Briefkastenstandorts ein weiter Ermessensspielraum zu. Nutzt sie diesen nicht aus, begeht sie eine Rechtsverletzung (vgl. Benjamin Schindler, *Verwaltungsermessen*, Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 70, 429 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Ullmann, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2010, Rz. 470 ff.).
17. Folgende Feststellungen zu den örtlichen Verhältnissen gelten für alle zu beurteilenden Sachverhalte: Gemäss Grundbuchplan im Massstab 1 : 250 (vgl. www.geoportal.lu.ch; besucht am 8. August 2016) führt die von der St. _____ abzweigende und parallel zur St. _____ verlaufende Erschliessungsstrasse über alle sechs Parzellen der Gesuchsteller. Die Parzellen Nrn. 1431 - 1433 liegen nordöstlich der Erschliessungsstrasse, die Parzellen Nrn. 1434 - 1436 südwestlich davon. Die Erschliessungsstrasse ist vier Meter breit und gemessen ab der auf der Parzelle Nr. 1431 liegenden Eingangskurve etwa 50 m lang. Sie endet in einem rechten Winkel ohne Wendepplatz. Alle Grundeigentümer verfügen über private, befestigte Vorplätze, die als Garageneinfahrten und zum Parkieren und Wenden dienen. Die von Nordwest nach Südost verlaufenden Grundstücksgrenzen liegen in der Strassenmitte und die von Südwest nach Nordost verlaufenden Parzellengrenzen teilen die Erschliessungsstrasse in sechs Perimeter auf. Allen Parzellen wurden gegenseitige Fahrrechte eingeräumt. Die Gesuchsteller sind in der Strassengenossenschaft A. _____, welche für den Bau und den Unterhalt der Strasse zuständig ist, zusammengeschlossen (vgl. Statuten Art. 1 - 4).
18. Bei nicht abparzellierten Erschliessungsstrassen ist der Begriff "an der Grundstücksgrenze" gemäss Art. 74 Abs. 1 VPG so zu verstehen, dass der Briefkasten an der Grenze des öffentlich zugänglichen und des privaten Bereichs der Liegenschaftseigentümer aufzustellen ist (vgl. Verfügung Nr. 22/2016 vom 23. Juni 2016, E. 10 f. m. H. sowie Nr. 23/2016 vom 23. Juni 2016, Erw. 12, Fundstelle: www.postcom.admin.ch/de/dokumentation_verfuegungen.htm).
19. Im Folgenden sind die Briefkastenstandorte einzeln auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.
- 19.1. Der Briefkasten der Gesuchsteller 1 (Hausnummer 46) verfügt gemäss den Angaben der Gesuchsgegnerin über kein Ablagefach. Damit entspricht er nicht den Vorgaben von Art. 73 Abs. 2 VPG. Er ist etwa drei Meter vom näheren Rand der Erschliessungsstrasse entfernt direkt an der Fassade an der Hausecke angebracht und über einen befestigten Vorplatz erreichbar. Der

Briefkasten liegt damit nicht an der Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG. Die kurze Distanz von rund drei Metern verlängert zwar den Zustellweg nur geringfügig, die Zustellung wird durch die zusätzliche Strecke über den Vorplatz, das Blumenbeet vor der Dachrinne und die Sitzbank unter dem Briefkasten dennoch erschwert. Der von der Gesuchsgegnerin am Rande des Vorplatzes vorgeschlagene Standort an der Erschliessungsstrasse erscheint demgegenüber angemessen, da er eine reibungslose Zustellung der Postsendungen unabhängig von den dafür eingesetzten Fahrzeugen ermöglicht.

- 19.2. Der Briefkasten der Gesuchsteller 2 (Hausnummer 48) ist an der nördlichen Hausecke der Liegenschaft an der Fassade unter dem Vordach des Hauseingangs angebracht und befindet sich fünf Meter vom Rand der Erschliessungsstrasse entfernt. Er ist ebenfalls über einen befestigten Vorplatz zugänglich. Die Gesuchsteller bringen vor, ein Versetzen des Briefkastens an den Rand der Erschliessungsstrasse würde die Verkehrsverhältnisse beeinträchtigen. Dazu ist festzustellen, dass der Vorplatz der Gesuchsteller 2 entlang der ganzen östlichen Hausmauer verläuft und im Ganzen somit über 12 Meter lang ist. Die Erschliessungsstrasse ist mit vier Metern breit genug, damit für das Kreuzen von zwei Fahrzeugen nicht auf den privaten Vorplatz der Gesuchsteller 2 ausgewichen werden muss. Damit ist höchstens von einer unwesentlichen Verkehrsbehinderung durch den Briefkastenstandort auszugehen, da die Gesuchsteller selber entscheiden können, wo genau am Fahrbahnrand sie den Briefkasten aufstellen wollen. Eine effiziente Zustellung erfordert aber, dass der Briefkasten – wie in Art. 74 Abs. 1 VPG vorgesehen – an die Strassengrenze versetzt wird.
- 19.3. Der Briefkasten der Gesuchsteller 3 (Hausnummer 50) befindet sich sechs Meter von Fahrbahnrand entfernt unter dem Vordach an der Hausmauer links des Garagentors. Er liegt damit nicht an der Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG und die Gesuchsgegnerin ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG somit nicht verpflichtet, die Hauszustellung bei den Gesuchstellern 3 weiter zu erbringen. Der von der Post vorgeschlagene alternative Standort am Rande des Vorplatzes ermöglicht dem aktuellen gegenüber eine effiziente Zustellung ohne Inanspruchnahme des Vorplatzes der Gesuchsteller. Er entspricht damit den Vorgaben der VPG und erscheint insbesondere auch deshalb angemessen, weil die Erschliessungsstrasse unweit dieser Stelle in einem rechten Winkel endet.
- 19.4. Der Briefkasten der Gesuchsteller 4 (Hausnummer 52) auf der gegenüberliegenden Strassenseite befindet sich vor der westlichen Hausmauer rund drei Meter vom Fahrbahnrand der Erschliessungsstrasse entfernt. Er ist über einen befestigten Fahrplatz erreichbar, der von den Gesuchstellern auch als Abstellplatz für Velos, etc. genutzt wird. Der Vorplatz ist etwa vier Meter breit und liegt teilweise auf der Nachbarparzelle. Trotz der geltend gemachten grosszügigen Platzverhältnisse ist der Briefkasten nicht jederzeit frei zugänglich, wenn der Vorplatz als Parkfläche genutzt wird. Eine effiziente Zustellung der Postsendungen wird somit durch die zusätzliche Distanz von der Erschliessungsstrasse sowie die private Nutzung des Vorplatzes erschwert. Demgegenüber ist der von der Gesuchsgegnerin vorgeschlagene Standort am Rand der Erschliessungsstrasse ordnungskonform und behindert keine Wendemanöver, da er praktisch am Ende der Erschliessungsstrasse liegt. Die Gesuchsteller haben ihren Briefkasten deshalb ebenfalls an den Fahrbahnrand der Erschliessungsstrasse zu versetzen, damit die Gesuchsgegnerin weiterhin zur Hauszustellung verpflichtet ist (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).
- 19.5. Die Gesuchsteller 5 und 6 (Hausnummern 54 und 56) sind Eigentümer von zwei Einfamilienhäusern, deren Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zusammengebaut sind. Ihre Hausbriefkästen befinden sich links und rechts der Garagentore bei den Treppen zu den Hauseingängen und sind sechs Meter vom Fahrbahnrand entfernt. Sie sind über einen gemeinsamen, knapp sieben Meter breiten Vorplatz, welcher auch als Abstellplatz genutzt wird, erreichbar. Die Zustellung von Postsendungen wird durch die Distanz zur Erschliessungsstrasse sowie die Treppenstufen, welche zu den Hauseingängen führen, erschwert. Die Briefkastenstandorte entsprechen damit nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Das Vorbringen der Gesuch-

steller, sie müssten für die Leerung etwa 12 Meter zurücklegen, ist demgegenüber nicht zu hören, da es ihnen selbst überlassen ist, ihre Briefkästen näher bei den Hauszugängen am Fahrbahnrand – und damit nur etwa sechs Meter von den Hauszugängen entfernt – aufzustellen.

20. Damit ist das Gesuch aller Gesuchsteller abzuweisen. Die Gesuchsgegnerin ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht verpflichtet, die Hauszustellung weiter zu erbringen, solange die Gesuchsteller ihre Briefkästen nicht an die Erschliessungsstrasse versetzt haben.
21. Bei diesem Verfahrensausgang ist die Entscheidgebühr den Gesuchstellern aufzuerlegen. Diese beträgt für Verfügungen betreffend Streitigkeiten über den Standort von Hausbriefkästen Fr. 200.- (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der PostCom vom 26. August 2013 (SR 783.018)). In der vorliegenden Verfügung würden sechs Briefkastenstandorte überprüft. Die Gebühr von Fr. 1'200.- wird angesichts des verminderten Verfahrensaufwands auf Fr. 600.- reduziert und den sechs Gesuchstellern unter solidarischer Haftung auferlegt.

III. Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 600.- festgesetzt und den Gesuchstellern unter solidarischer Haftung auferlegt.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat.